

# Satzung des Kleingartenvereins

Name: „Am Holungsbügel“ e.V.

Vereinsregister-Nr. VR410056 des Amtsgerichtes Nordhausen

Steuer-Nr. ....

Die Satzung des Kleingartenvereins „Am Holungsbügel“ e. V.  
vom 02.07.2023, im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nordhausen,  
eingetragen am ..... unter Nr. VR410056

wird durch  
die Mitgliederversammlung vom 02.07.2023  
neu beschlossen.

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Präambel</b> .....                                                      | 3  |
| <b>§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr</b> .....                     | 3  |
| <b>§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins</b> .....                            | 3  |
| <b>§ 3 Mitgliedschaft</b> .....                                            | 3  |
| <b>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....                       | 4  |
| <b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b> .....                             | 4  |
| <b>§ 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Zahlungsverpflichtungen</b> .....       | 7  |
| <b>§ 7 Rechtsschutz, Schlichtung</b> .....                                 | 7  |
| <b>§ 8 Vereinsorgane</b> .....                                             | 8  |
| <b>§ 9 Leitung der Sitzungen</b> .....                                     | 8  |
| <b>§ 10 Beschlussfassung</b> .....                                         | 8  |
| <b>§ 11 Wahlen</b> .....                                                   | 9  |
| <b>§ 12 Niederschriften</b> .....                                          | 9  |
| <b>§ 13 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung</b> .....   | 9  |
| <b>§ 14 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung</b> .....   | 10 |
| <b>§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung</b> .....   | 10 |
| <b>§ 16 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes</b> .....                     | 10 |
| <b>§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes</b> .....              | 11 |
| <b>§ 18 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB</b> .....                | 11 |
| <b>§ 19 Kassen- und Rechnungswesen</b> .....                               | 11 |
| <b>§ 20 Kassenprüfung</b> .....                                            | 12 |
| <b>§ 21 Verwendung des Vereinsvermögens</b> .....                          | 12 |
| <b>§ 22 Wertermittlung der Parzellen bei Pachtvertragsbeendigung</b> ..... | 12 |
| <b>§ 23 Erreichbarkeit des Mitgliedes</b> .....                            | 13 |
| <b>§ 24 Satzungsänderung</b> .....                                         | 13 |
| <b>§ 25 Schlussbestimmungen</b> .....                                      | 13 |

## **Präambel**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen.

Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfachen Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Am Holungsbügel e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99734 Nordhausen, Am Holungsbügel im Vereinsheim
- (3) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Nordhausen unter der Registernummer VR410056 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Nordhausen der Kleingärtner e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsgesetz vom 21.2.1990 die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fordert seine Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung und den staatlichen Organen. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen der Möglichkeit durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern. Der Verein schließt mit den Mitgliedern Pachtverträge in Vollmacht des Kreisverbandes ab. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand zu stellen. Im Antrag ist der vollständige Name, die Adresse des Hauptwohnsitzes, die Telefonnummer und die E-Mailadresse anzugeben. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von 6 Wochen ab Antragstellung. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung eine schriftliche Mitteilung. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller dagegen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste folgende Mitgliederversammlung endgültig.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Wiederverpachtung freier Gärten. Hierbei erfolgt bevorzugt die Vergabe an die Kinder und Enkelkinder des Pächters, sofern dies der Wunsch des bisherigen Pächters ist. Der neue Pächter hat eine Schreibgebühr und eine Umlage zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzulegen ist.
- (4) Satzung und bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gefasste Beschlüsse des Vereins sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.
- (5) Pro Garten ist nur eine Mitgliedschaft möglich. Diese können auch mehrere Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften usw.) gemeinsam wahrnehmen. Jeder verpachtete Garten entspricht einem Mitglied mit einer Stimme.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für das Stellen eines Pachtantrages zur kleingärtnerischen Nutzung einer Parzelle.
- (7) Die Nutzung einer Gartenparzelle ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden, um insbesondere den sozialen Zielsetzungen entsprechend dem Bundeskleingartengesetz gerecht zu werden.
- (8) Die Mitgliedschaft sowie der Nutzungsvertrag einer Gartenparzelle sind nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (9) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen beziehungsweise übertragen werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des Vereins beizutragen,
  - b) an Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden,
  - c) an Versammlungen und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen und vorhandene Vereinseinrichtungen zu nutzen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich,
  - a) für die Durchführung des Vereinszweckes zu wirken, insbesondere bei Bestehen eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle, den sich aus lt. Bundeskleingartengesetz geschlossenen Vertrag und Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nachzukommen,
  - b) dem Vereinsvorstand jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen,
  - c) die zu zahlende Pacht, den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag, Abschläge, beschlossene Umlagen, Entgelte für verbrauchte Medien, wie Wasser und Strom, finanzielle Aufwendung für nicht geleistete Arbeitsstunden pünktlich zu entrichten.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a) durch Kündigung (freiwilliger Austritt) des Mitgliedes/Pächters

Das Mitglied kann die Vereinsmitgliedschaft und den Pachtvertrag bis zum dritten Werktag im Monat August zum 30. November des jeweiligen Jahres kündigen. Der Austritt aus dem Verein muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Austrittserklärung beendet die Mitgliedschaft im Verein zum 30.11. des Jahres, in dem die Austrittserklärung erfolgte. Mit dem Austritt verliert der Pachtvertrag der Kleingartenparzelle seine Gültigkeit. Die

Kündigung durch das Mitglied/Pächter löst keine Entschädigungsverpflichtung des Kleingartenvereins aus. Mit der Kündigung des Pachtverhältnisses, ist nach § 22 der Satzung zu verfahren. Bei der Feststellung von Verstößen nach dem Bundeskleingartengesetz und der Wertermittlungsrichtlinie durch die Wertermittlungskommission entsprechend der bestehenden Bebauungspläne zu Baulichkeiten und Anpflanzungen, sind diese Mängel vom ausscheidenden Pächter zu beseitigen. Der ausscheidende Pächter hat die Kleingartenparzelle so lange ordnungsgemäß zu bewirtschaften, bis mit einem neuen Mitglied/Pächter ein Unterpachtvertrag abgeschlossen ist. Bei Aufgabe der Gartenparzelle dürfen nach der Wertermittlung die erfassten Werte (Bäume, Sträucher, Hecken, Einzäunungen, Wegebefestigungen, Gartenlauben usw.) ohne die Genehmigung des Vorstandes nicht entfernt werden. Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung muss vom abgebenden Pächter beglichen werden.

b) durch Tod

Stirbt ein Mitglied/Pächter, endet der Unterpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Mitglieds/Pächters fällt. Die Mitgliedschaft endet am Todestag. Ein Unterpachtvertrag, den die Eheleute bzw. eine Lebensgemeinschaft gemeinsam abgeschlossen haben, wird mit dem überlebenden Partner fortgesetzt. Wollen der überlebende Partner oder die leiblichen Erben das Pachtverhältnis fortsetzen, so haben sie das binnen 3 Monaten nach dem Todesfall dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Sie müssen Mitglied werden. Andernfalls steht das Privateigentum (Baulichkeit, Anpflanzung) nach der Wertfeststellung durch die Wertermittlungskommission und nach Beendigung des Pachtverhältnisses nur als Erbmasse zur Verfügung.

c) durch Ausschluss

1. ordentliche Kündigung durch den Verein

Der mit dem Mitglied/Pächter geschlossene Unterpachtvertrag und die Mitgliedschaft im Verein kann gekündigt werden, wenn das Mitglied/Pächter:

- sich grundlos weigert, Gemeinschaftsarbeiten zu verrichten oder den dafür festgesetzten Abgeltungsbetrag nicht zahlt,
- seine Parzelle ohne Genehmigung des Vorstandes weiterverpachtet (unterverpachtet) oder vermietet,
- die Parzelle im Sinne der kleingärtnerischen Nutzung nicht oder nur mangelhaft bewirtschaftet,
- ohne Genehmigung eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet,
- der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- gegen die Gartenordnung verstößt.

Bei Vorliegen obiger Gründe ist die Kündigung zum 30. November bis spätestens 3. Werktag des Monats August des laufenden Jahres auszusprechen. Eine schriftliche Abmahnung mit der genauen Beanstandung ist mit einer 4-wöchigen Frist zur Behebung der Beanstandung die Voraussetzung der Kündigung. Die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages bedarf der Schriftform. Dies bedeutet, dass die Kündigung vom Vertretungsberechtigten des Vereins in ausreichender Zahl im Original unterschrieben werden muss. Dieses Original ist dem Mitglied/Pächter durch persönliche Übergabe mit Zeugen, durch einen Boten mit Empfangsbestätigung, durch Übersendung per Post (z.B. Einwurf-Einschreiben) dem zu kündigenden Mitglied/Pächter zuzustellen. Gegen die Kündigung hat das Mitglied/Pächter innerhalb

einer Frist von 4 Wochen die Möglichkeit des Einspruches. Der Einspruch muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins erfolgen und muss begründet sein. Als Eingangsdatum gilt der Poststempel. Bis zur Entscheidung über den Einspruch im Rahmen der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes/Pächter. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Rechtsweg ist für beide Parteien offen.

## 2. fristlose Kündigung durch den Verein

Der mit dem Mitglied/Pächter geschlossene Unterpachtvertrag sowie die Mitgliedschaft können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden, wenn das Mitglied/der Pächter:

- Zahlungsverzug der Pacht, des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen, Strom- und Wasserkosten, Ersatzbetrag für gemeinnützige Arbeitsstunden mehr als 3 Monate und innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- selbst oder von ihm geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, dass dem KGV die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn:
  - vorsätzliche Körperverletzung gegenüber Gartenfreunden begangen wird,
  - in der Kleingartenanlage trotz nachhaltiger Abmahnung Beschimpfungen gegen den Vorstand und Vereinsmitgliedern ausgesprochen werden,
  - Einbrüche in Gartenlauben oder vereinseigene Gebäude begangen werden,
  - Wasser und Strom unter Umgehung der vorgeschriebenen Zähleinrichtungen widerrechtlich entnommen werden,
- ein vereinsschädliches Verhalten ausübt.

Die fristlose Kündigung des Kleingartenpachtvertrages bedarf der Schriftform. Dies bedeutet, dass die fristlose Kündigung vom Vertretungsberechtigten des Vereins in ausreichender Zahl im Original unterschrieben werden muss. Dieses Original ist dem Mitglied/Pächter durch persönliche Übergabe mit Zeugen, durch einen Boten mit Empfangsbestätigung, durch Übersendung per Post (z.B. Einwurf-Einschreiben) dem zu kündigenden Mitglied/Pächter zuzustellen.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist für beide Parteien offen.

- (2) Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder andere gegenüber dem Verein bestehende Zahlungsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (4) Bei allen Varianten der Beendigung des Pachtverhältnisses und der Vereinsmitgliedschaft gilt, dass bei Fehlen eines Nachfolgepächters den bisherigen Pächter das Wegnahme-Recht und die Wegnahme-Pflicht gem. § 247 a in Verbindung mit § 258 BGB des persönlichen Eigentums (Laube, Anpflanzungen usw.) verbleibt. Auf die 6 Monate Frist gem. § 258 BGB sei besonders hingewiesen.

## **§ 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Zahlungsverpflichtungen**

Der Verein finanziert sich ausschließlich über die Vereinsbeiträge und Umlagen.

- (1) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Sonstige Zahlungsverpflichtungen können durch den Vorstand erhoben werden.
- (3) Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (4) Die Entgelte sind nach Erhalt der Zahlungsaufforderung innerhalb der Zahlungsfrist auf das jeweils gültige Vereinskonto zu überweisen. Gleiches gilt für bereits durch Beschluss festgelegte Abschlagszahlungstermine.
- (5) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen, die jährlich bis zu 50,00 € bzw. bis zum 3-fachen des Vereinsmitgliedsbeitrages betragen können. Bei der Beschlussfassung über eine zu erhebende Umlage sind der Zweck und die Höhe der erforderlichen Mittel zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme festzuschreiben. Den Fälligkeitstermin setzt der Vorstand fest. Duldet die Bildung der Rücklagen keinen Aufschub, so kann der Vorstand zwischen den Mitgliederversammlungen entsprechend Aufgabenstellung einen Betrag festlegen
- (6) Für Gemeinschaftsaufgaben, vor allem Werterhaltung sowie Pflege und Weiterentwicklung des Gemeinschaftseigentums müssen Arbeitsstunden erbracht werden, können Mitglieder die Stunden nicht erbringen, können diese geldlich erbracht werden. Mitglieder (oder in Ausnahmefällen andere Personen), die für die vorgenannten Aufgaben Arbeitsleistungen verrichten, erhalten dafür Aufwandsentschädigung pro Stunde in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe.
- (7) Die Art und die Höhe von Mahn-, Verzugs- bzw. Unterlassungsgebühren beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Bei Zahlungsverzug von Strom- und Wasserabnehmern wird nach der 1. Mahnung die Versorgung durch ein vom Vorstand Beauftragten eingestellt. Vom Verein wird für eventuell dadurch auftretende Schäden in der Parzelle, Laube, Einrichtung und Ausrüstung keine Haftung übernommen. Erst nach Zahlung aller finanziellen Rückstände einschließlich des Aufwandes der Ab- und Zuschaltung der Versorgung, der nach dem Aufwand berechnet wird, erfolgt die Wiederversorgung.
- (9) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft. Mit dem Abschluss eines Einzelpachtvertrages sind die Vorauszahlung der Pacht, des Mitgliedsbeitrages, der beschlossenen Umlagen, des Versicherungsbeitrages und eine Abschlagszahlung des Strom- und Wasserverbrauches auf der Grundlage des Durchschnittswertes der anderen Parzellenpächter möglich.

## **§ 7 Rechtsschutz, Schlichtung**

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern/Pächtern untereinander oder Mitgliedern/Pächter zum Vereinsvorstand wird ein Schlichtungsverfahren entsprechend der Schlichtungsordnung des Vereins zur gütlichen Einigung eingeleitet. Bei der Ergebnislosigkeit wird die Schlichtungskommission des Kreisverbandes Nordhausen der Kleingärtner e.V. angerufen. Im Falle der erneuten Ergebnislosigkeit entscheidet der Vorstand bei vorhandener Vereinsrechtsschutzversicherung über die Inanspruchnahme. In grundsätzlichen Fragen, die das Kleingartenwesen betreffen, kann ein Antrag auf Rechtsunterstützung an den Kreisverband Nordhausen der Kleingärtner e.V. gestellt werden.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Vereinsorgane sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
  - d) die Kassenprüfer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Vereinsorgane können zur Unterstützung ihrer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Die Leiter der Arbeitskreise sind dem Gesamtvorstand für die Tätigkeit der Arbeitskreise rechenschaftspflichtig.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Vorstandsmitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gemäß Verwaltungs- Reisekostenordnung gezahlt werden. Nachgewiesene Fahrtkosten und die Erstattung von Auslagen gegen Beleg sind vom Verein zu tragen und bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Empfänger der Aufwandspauschale erklärt den Erhalt in seiner persönlichen Steuererklärung.

## **§ 9 Leitung der Sitzungen**

Die Sitzungen der Organe des Vereins werden durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Auf Vorschlag kann ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter bestimmt werden.

## **§ 10 Beschlussfassung**

- (1) Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.
- (2) Jeder verpachtete Garten entspricht einem Mitglied mit einer Stimme.  
Bei Stimmabgabe und Auszählung ist besonders auf § 3 Punkt 5 ist zu achten.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei Versammlungsbeginn durch den Versammlungsleiter festzustellen.
- (4) Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen beschlussfähig. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn wenigstens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Das gleiche gilt für die bei Beschlussunfähigkeit einzuberufende zweite Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist oder dieser durch Beschluss noch in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
- (6) Bei Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (7) Für den Beschluss der Auflösung des Vereines ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Sie bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Ist die Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand sofort oder spätestens innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung ein
- (8) Werden Beschlussfähigkeit oder das Wahlergebnis angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter / Wahlausschussvorsitzenden festzustellen.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Für die Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausübt.
- (2) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt grundsätzlich geheim; bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden.
- (4) Wählbar ist jede natürliche, volljährige Person, die von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird, auch dann, wenn sie bei der Wahlversammlung nicht anwesend ist, sofern eine Zustimmung für die Kandidatur vorliegt.
- (5) Voraussetzung für die Wählbarkeit des vorgeschlagenen Kandidaten ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (6) Bei Stimmgabe und Auszählung ist besonders auf § 3 Punkt 5 ist zu achten.

## **§ 12 Niederschriften**

Über die Sitzung der Vereinsorgane und die Wahlen, sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das jeweilige Vereinsorgan kann beschließen, wer die Niederschrift fertigen soll. Die Niederschrift muss Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung, die Tagesordnung, Feststellung zur Beschlussfähigkeit sowie der gefassten Beschlüsse, Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins enthalten. Gestellte Anträge sind ihrem Wortlaut nach aufzunehmen und Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig zu erfassen.

## **§ 13 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in den durch diese Satzung bestimmten Fällen statt. Sie ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Einladung des geschäftsführenden Vorstandes in Textform durch Aushang in den Informationskästen der Gartenanlage oder alternativ als Brief, E-Mail, Fax, o.ä. an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse bzw. Kontaktdaten des Mitgliedes. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 20% der Vereinsmitglieder ein entsprechendes Verlangen stellen. Ziffer 2 gilt entsprechend.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von Mitgliedern beantragt wurde, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (6) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen für die Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.
- (7) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 14 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt der Gesamtvorstand und die Vereinsmitglieder an.
- (2) An der Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen.

## **§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
  - Entlastung der Gesamtvorstandes,
  - Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung/Fusion des Vereins,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
  - Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
  - Wahl der Delegierten zu Verbandstagen,
  - Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen,
  - Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen,
  - Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
  - Beschlussfassung über die Anzahl von den durch die Mitglieder zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden und deren ersatzweise Abgeltung durch Zahlung an den Verein,
  - Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden des Vereins als Mitglied anderer Organisationen, insbesondere einer Dachorganisation des Kleingartenwesens im Territorium.

## **§ 16 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes**

- (1) Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister/Kassierer
  - d) der Schriftführer
  - e) die Fachberater
- (2) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- (5) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen.
- (6) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (3) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresforderungen,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - Führen der Mitgliedsliste,
  - laufende Geschäftsführung des Vereins
  - Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
  - Erstellung und Pflege der Pachtverträge der Gartenanlage,
  - Ausschluss von Mitgliedern,
  - Herausgabe der zum Verein gehörenden Unterlagen bei Beendigung des Amtes.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuerrechtlichen bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrtkosten bleiben davon unberührt.
- (5) Aufwandsentschädigungen für weitere Personen, die im Auftrag des Vorstandes Leistungen für den Verein erbringen, sind möglich. Der Vorstand regelt diese auf der Basis von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand hat nach den gesetzlichen Vorgaben die steuerliche Gemeinnützigkeit beim Finanzamt zu beantragen.
- (7) Der Vorstand hat nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes die Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit bei der Anerkennungsbehörde und gemäß Punkt 3.2 regelmäßig, spätestens alle 3 Jahre die Nachprüfung zu beantragen.

## **§ 18 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, durch den stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis gegeben ist.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand trifft die Entscheidungen im Rahmen der Durchführung von Pachtverträgen und er übernimmt alle notwendigen Aktivitäten der Vertretung im Rechtsverkehr und der internen Organisation des Vereinslebens, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand im Sinne des § 15 dieser Satzung vorbehalten ist.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

## **§ 19 Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Das Vorstandsmitglied Schatzmeister/Kassierer ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- (2) Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

- (3) Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters durch den Schatzmeister durchgeführt werden.
- (4) Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäftes von mehr als 1.000 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 2.500 € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 20 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Gewählt werden 2 Kassenprüfer.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.
- (5) Die Kassenprüfer haben das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (6) Die Kassenprüfer unterliegen nicht der Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

## **§ 21 Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Nordhausen der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens im Territorialbereich verwenden muss.“
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

## **§ 22 Wertermittlung der Parzellen bei Pachtvertragsbeendigung**

- (1) Im Falle der Beendigung eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle, ist eine Erfassung und Wertermittlung der Parzelle mit allen aufstehenden Baulichkeiten und Anpflanzungen nach Maßgabe der Wertermittlungsrichtlinie des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V. in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.
- (2) Die Wertermittlungskommission des Kreisverbandes Nordhausen der Kleingärtner e.V. ermittelt den eingebrachten Wert der Parzelle unter Beachtung der Bebauungspläne, dem Bundeskleingartengesetz und der
- (3) kleingärtnerischen Nutzung (Gartenlauben, Gewächshäuser, Anpflanzungen, Wegebefestigung, Umzäunungen usw.) als Grundlage der Satzung und gartenordnungsgemäßen Weiterverpachtung.
- (4) Festgestellte Mängel, die der kleingärtnerischen Nutzung entgegenstehen, sind vom abgebenden Mitglied/Pächter auf eigene Kosten abzustellen.
- (5) Die Kosten der Wertermittlung trägt das jeweilige Vereinsmitglied, welches aus dem Pachtvertragsverhältnis ausscheidet.
- (6) Die Höhe der Kaufsumme ist zwischen dem abgebenden und dem übernehmenden Pächter zu vereinbaren und in einem Kaufvertrag zu verankern.
- (7) Auch im Falle einer entschädigungslosen Übernahme ist ein Kaufvertrag zu erstellen.
- (8) Der Kaufvertrag bei Pächterwechsel ist ohne Bestätigung und Unterschrift des Vorstandes wirkungslos.
- (9) Eine Werterstattung durch den Verein an den abgebenden Pächter ist ausgeschlossen.

## **§ 23 Erreichbarkeit des Mitgliedes**

Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass seine aktuelle Postanschrift inkl. Emailadresse & Telefonnummer dem Vorstand bekannt ist. Auch über längere Abwesenheit ist der Vorstand zu informieren.

## **§ 24 Satzungsänderung**

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Vereinsmitglieder sind über die Satzungsänderung unverzüglich zu verständigen.

## **§ 25 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.07.2023 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Nordhausen, den 02.07.2023

Xxx  
Vorsitzende/-r

xxx  
Stellv. Vorsitzende/-r

xxx  
Schatzmeister/-in

xxx  
Schriftführer/-in